MANNHEIM

~~58 W~~

WALDHOF- OST

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE SOLDATENWEG 108-138 UND 109-135

M. 1:1000

37 Waldhof

58/10

Nr. 13-24/0215/198
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 15. Mai 1972
Regierungspräsidium Nordbaden
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM NORDBADEN

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 29. FEB. 1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 9. JUNI 1972 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 9. JUNI 1972
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Stadt Mannheim

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG
- o — OFFENE BAUWEISE
- ✳ SD — SATTELDACH ✳ DACHZERFALLUNG
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE
- 1 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GEHWEGFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, Ga GARAGEN, DG DOPPELSTOCKGARAGEN
- ✳ ohne Sign. — EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE HOLZ, EISEN ODER HECKE 0,80m HOCH
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 98,24 — ALTE STRASSENHÖHEN 98,24 NEUE STRASSENHÖHEN
- R — REICHSHEIMSTÄTTE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 17 (5) BAU NVO IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2-GESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEITEN AUF DEN REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKEN ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN HÄUSER DURCH EINEN EINGESCHOSSIGEN 12.00m LANGEN RÜCKWÄRTIGEN ANBAU ZULÄSSIG.
~~FÜR DEN FALL DIESER AUSNAHME, SOWIE BEI BEIBEHALTUNG DES BESTEHENDEN VORDER-GEBÄUDES MÜSSEN DIE DEM BESTEHENDEN VORDERGEBÄUDE ZUGEHÖRIGEN GARAGEN MIT IHRER VORDERKANTE IN DER FLUCHT DER RÜCKWÄRTIGEN HAUSKANTE DES VORDERGEBÄUDES ERRICHTET WERDEN.~~
2. JE GRUNDSTÜCK SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
3. ✳ SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
4. ✳ DIE DOPPELHÄUSER MÜSSEN BEI NEUBEBAUUNG IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
5. ✳ DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MUSS BEI ZWEIGESCHOSSIGER NEUBEBAUUNG MIND. 5,00m BETRAGEN.

VON DER SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNG NR. 1 WURDE DER LETZTE ABSATZ GESRICHEN.
MANNHEIM, DEN. 6.7.77 STADTPLANUNGSAMT
LTD. STADTBAUDIREKTOR

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

MANNHEIM DEN 13.4.1977
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII
STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM DEN 13.4.1977
STADTPLANUNGSAMT
LTD. STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.11.1970 wird bestätigt.
Mannheim, den 13.4.1977
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Mannheim - Vermessungs- und Katasteramt

GEZ.: WÖ. 9.70